

Hygienekonzept der TH OWL für Beschäftigte der TH OWL

1. Der Zutritt zur TH OWL **ist ausschließlich aus dienstlichen Gründen** Personen gestattet, die einen vollständigen Impfschutz, einen Status als Genesene oder ein negatives Corona-Testergebnis vorgelegt haben, welches nicht älter ist als 24 Stunden ist.
2. Sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, sind Tätigkeiten im Homeoffice zu erledigen.
3. Gemäß geltender Rechtslage¹ bietet die TH OWL allen Beschäftigten wöchentlich zwei Coronaschnelltests an. Dieses Angebot wird durch das Angebot, von Coronaselbsttests, die eigenverantwortlich vor Anreise an die TH OWL zu Hause durchgeführt werden können, ergänzt.
 - a. Bei einem positiven Ergebnis eines der vorgenannten Tests ist die betroffene Person verpflichtet, diesen durch einen PCR-Test bzw. beim Hausarzt zu verifizieren. Die Teststelle ist zuvor über das Vorliegen eines positiven Schnelltests zu unterrichten, den Anordnungen der testenden Stelle ist Folge zu leisten.
 - b. Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Einhaltung der Hygieneregeln.
4. Auf allen Allgemeinflächen (Treppenhäusern, Fluren, Fahrstühlen, Besprechungsräumen, sanitären Anlagen etc.) ist neben der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Auf die Maske kann nach dem Einnehmen fester Sitzplätze in gut gelüfteten Veranstaltungs- oder Büroräumen unter Wahrung eines Abstandes von 1,50 m verzichtet werden.
5. Ab Betreten des Gebäudes wird **ausnahmslos** eine Maske getragen und Hände mit der bereitgestellten Händedesinfektion gereinigt, um die Kontaminierung der Handläufe, Türklinken etc. auf ein Minimum zu beschränken. Arbeitsflächen werden eigenverantwortlich mit den dafür bereitgestellten Desinfektionsmitteln gereinigt.
6. Arbeitsmittel und Werkzeuge werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Ist dies nicht möglich ist eine Desinfektion mit einem mindestens begrenzt viruzid wirkenden Reinigungsmittel/Händewaschen bzw. – desinfizieren nach Gebrauch obligatorisch.

¹ Es gelten insbesondere das [Infektionsschutzgesetz](#), die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) und die [Corona-Schutzverordnung](#), [Corona-Test- und Quarantäneverordnung](#) in der jeweils aktuellen Fassung.

7. Für dienstliche Tätigkeiten mit Kunden- bzw. Besucherkontakt sind technische und organisatorische Maßnahmen zur wirkungsvollen Trennung der Beschäftigten- und Kundenbereiche zu treffen.
8. Dienstreisen in das In- und Ausland sind nach Abwägung unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneregeln möglich.
 - a. Dienstreisen in das Ausland werden nach Stellungnahme der Arbeitssicherheit und des Justiziariats durch den Präsidenten/die Kanzlerin genehmigt.
9. Eine gute Nies- und Handhygiene (Niesen in den Ellbogen, nicht in die Handfläche oder in den Raum, Hände waschen bzw. desinfizieren) wird von allen Personen eingehalten.
10. Personen, die einer [Risikogruppe](#) angehören und Schwangeren wird empfohlen, mit den jeweiligen Vorgesetzten ggf. unter Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit über mögliche von Alternativen zu sprechen.
11. Alle Räumlichkeiten, in denen kein Luftaustausch durch raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgt, werden vor jeder Nutzung mindestens 15 Minuten durch den Verantwortlichen gelüftet. Während der Nutzung der Räumlichkeiten wird ebenfalls ein fortwährender Luftaustausch - entweder durch die RLT-Anlage oder geöffnete Fenster - gewährleistet. Dies gilt auch bei kalten Temperaturen. Sorgen Sie bitte mit entsprechender Kleidung vor!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an **gesundheitsschutz@th-owl.de**